

Name, Vorname	Ort, Datum
Anschrift	Telefon

Regierung von Oberfranken  
Sachgebiet Z2  
Ludwigstr. 20  
95444 Bayreuth

Regierung von Unterfranken  
Sachgebiet Z2.3  
Peterplatz 9  
97070 Würzburg

**Vorbereitungsdienst der Rechtsreferendare - Ausbildungsabschnitt „Rechtsanwaltspflichtstation“**

**I.**

In Abschnitt III des Schreibens der Präsidentin des Oberlandesgerichts Bamberg, mit dem mir die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst mitgeteilt worden ist, bin ich für die Dauer von neun Monaten zur Rechtsanwaltsstation (§ 48 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JAPO) überwiesen worden. Ich werde diesen Ausbildungsabschnitt bei folgender Rechtsanwältin/bei folgendem Rechtsanwalt ableisten:

Name und Vorname der/des ausbildenden Rechtsanwältin/Rechtsanwalts	
Ausbildungskanzlei (falls abweichend von oben)	
vollständige Anschrift	
Ausbildungszeitraum bei Wahl von zwei Ausbildungsstellen (s. nachfolgender Abschnitt II).	

Die Freistellungserklärung  ist beigelegt  werde ich umgehend nachreichen.

**II.**

Ich möchte von der Möglichkeit des § 48 Abs. 2 Satz 2 JAPO bzw. des § 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 JAPO Gebrauch machen und bitte um Zuweisung an folgende weitere Stelle (Mindestausbildungsdauer: 1 Monat):

Name der Ausbildungsstelle	
Name und Vorname der Ausbilderin/des Ausbilders	
vollständige Anschrift	
Ausbildungszeitraum	

Bei Anwaltsausbildung/privater Ausbildungsstelle:

Die Freistellungserklärung  ist beigelegt  werde ich umgehend nachreichen.

Im Fall des § 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a, b, d, e JAPO:  Die Ausbildungszusage ist beigelegt.

Im Fall des § 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Buchst. c JAPO:  Der Ausbildungsplan ist beigelegt.

Bitte wenden.

### III.

Von den nachstehenden Hinweisen der Referendargeschäftsstelle des Oberlandesgerichts Bamberg habe ich Kenntnis genommen.

Die gewählte Rechtsanwältin/der gewählte Rechtsanwalt hat sich bereit erklärt, mich auszubilden und ein Ausbildungszeugnis zu erstellen.

Ich werde mich bei der Ausbildungsstelle/den Ausbildungsstellen zu Beginn des jeweiligen Zuweisungszeitraums zum Dienstantritt melden.

Bei **außerbayerischen** Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten (siehe folgender Abschnitt IV Absätze 2 und 3):  
 Ich weise durch die beigefügte Bestätigung (anwaltliche Versicherung) der von mir gewählten Rechtsanwältin/des von mir gewählten Rechtsanwalts nach, dass dieser/diesem von der in ihrem/seinem Bundesland zuständigen Behörde bereits Rechtsreferendare zur Ausbildung in der Rechtsanwaltpflichtstation zugewiesen worden sind.

Bei Ausbildungsstellen **außerhalb des Oberlandesgerichtsbezirks Bamberg** (siehe Abschnitt IV Absatz 3):

Die Arbeitsgemeinschaften 3 A (Anwalt-Justiz-Vertiefung), 2 (Verwaltung) und 3 B (Anwalt-Verwaltungs-Vertiefung) möchte ich

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ besuchen in \_\_\_\_\_.

Die Einverständniserklärungen des zuständigen Präsidenten des Oberlandesgerichts \_\_\_\_\_

und der zuständigen Regierung von \_\_\_\_\_ sind beigefügt.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Rechtsreferendarin/des Rechtsreferendars

### IV.

#### Hinweise der Referendargeschäftsstelle des Oberlandesgerichts Bamberg

Die Ausbildung bei einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt **in Bayern** kann nur erfolgen, wenn diese/dieser in der Liste der Ausbildungsrechtanwälte verzeichnet ist (Nr. 1.5 der Rechtsreferendarausbildungsbekanntmachung). Die Liste für den Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg steht im Internetauftritt des Oberlandesgerichts Bamberg im Bereich „Referendariat“ zur Verfügung.

Die Rechtsanwaltsstation kann bei einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt **in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland**, in dem eine Liste der Ausbildungsanwälte nicht geführt wird, nur abgeleistet werden, wenn eine anwaltliche Versicherung der ausbildungsbereiten Rechtsanwältin/des ausbildungsbereiten Rechtsanwalts vorgelegt wird, dass dieser/diesem von der dort zuständigen Behörde bereits Rechtsreferendare zur Ausbildung in der **Rechtsanwaltpflichtstation** zugewiesen worden sind (Nr. 3.2 Satz 2 der Rechtsreferendarausbildungsbekanntmachung).

Weitere Voraussetzung dafür, dass die Ableistung der Rechtsanwaltpflichtstation **in einem anderen Oberlandesgerichtsbezirk des Freistaats Bayern** oder **in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland** im Rahmen eines Gastreferendariats im Sinne von § 51 Abs. 1 JAPO gestattet werden kann, ist grundsätzlich, dass die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare durch Vorlage einer Bestätigung der zuständigen Behörde nachweisen, dass sie in dem anderen Oberlandesgerichts- und Regierungsbezirk des Freistaats Bayern bzw. in dem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland die zugehörigen Arbeitsgemeinschaften - 3 A (Anwalt-Justiz-Vertiefung), 2 (Verwaltung), 3 B (Anwalt-Verwaltungs-Vertiefung) - gastweise besuchen können (Nr. 3.2 Satz 1 der Rechtsreferendarausbildungsbekanntmachung). In begründeten und eng begrenzten Fällen kann hiervon eine Ausnahme zugelassen werden und die Teilnahme an den hiesigen Arbeitsgemeinschaften erfolgen. Voraussetzung ist insoweit, dass eine angemessene und ausreichende praktische Ausbildung bei einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt noch gewährleistet ist. Ein formloser schriftlicher Antrag mit Begründung ist gegebenenfalls diesem Formular beizufügen. Eine Befreiung von der Verpflichtung zum Besuch der Arbeitsgemeinschaften sowie des in der Regel zu Beginn der Rechtsanwaltsstation stattfindenden Einführungslehrgangs kann bei einer Ausbildung in Deutschland nicht erfolgen.

Die Zuweisung an eine **ausländische Ausbildungsstelle** während der Rechtsanwaltpflichtstation ist erst nach dem Ende der Arbeitsgemeinschaft 2, d. h. ab dem 16. Ausbildungsmonat möglich. Im Übrigen wird hinsichtlich einer Ausbildung im Ausland während der Rechtsanwaltpflichtstation auf die Ausführungen in Nr. 3.6 der Rechtsreferendarausbildungsbekanntmachung verwiesen.

Anspruch auf Erstattung von Reisekosten für Mehraufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar auf eigenen Wunsch einer anderen als der dem bisherigen Ausbildungs-, Dienst- oder Wohnort nächstgelegenen Ausbildungsstelle zugewiesen wird, besteht nicht (Nr. 1.10.1 RUTVollzBek). Entsprechendes gilt für die Gewährung von Trennungsgeld (Nr. 3.3.8 RUTVollzBek).